

Schülerbeförderung (Schulwegkarte)

Die Übernahme von Schülerfahrkosten erfolgt nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes NRW.

Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform anfallen würde, soweit die Anspruchsvoraussetzungen der SchfkVO gegeben sind. Die vom Schulträger zu tragenden Kosten sind auf maximal 100,-- € pro Monat begrenzt.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten, z.B. der Beförderung mit privaten Fahrzeugen. Auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel ist zumutbar.

Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg in der einfachen Entfernung für den Schüler bzw. Schülerin der

Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10) mehr als 3,5 km

und der

Sekundarstufe II (am Gymnasium Jgst. 11 – 12, EF – 3,5 km) mehr als 5 km

beträgt.

Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers / der Schülerin und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, der gewählten Schulart und des gewählten Schultyps, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einen zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

- wenn für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen aus gesundheitlichen Gründen, wegen einer geistigen oder einer körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzt werden muss. Der Nachweis ist durch eine ärztliche Bescheinigung vorzubringen, die im Wortlaut Aufschluss über die Dauer und Umfang der Behinderung gibt und bestätigt, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist.
- oder, der Schulweg besonders gefährlich und ungeeignet ist. Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit anhand der örtlichen Verkehrssituation holt der Schulträger die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde ein.

Antragsverfahren

Anträge auf Übernahme von Schülerfahrkosten erhalten Sie im Sekretariat bei der zuständigen Schule und sind dort wieder vollständig ausgefüllt einzureichen.